

# **B e k a n n t m a c h u n g des Amtes Bergen - Land für die Gemeinde Buschvitz**

**Betr.: Genehmigung der Satzung der Gemeinde Buschvitz  
über die Klarstellung mit Abrundung  
und erweiterter Abrundung für den Ortsteil  
Buschvitz**

## **Genehmigung der Satzung der Gemeinde Buschvitz über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Buschvitz**

Die von der Gemeindevertretung Buschvitz in der Sitzung am 04.06.2002 beschlossene Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Buschvitz wurde mit Verfügung der Unteren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Rügen, vom 2. Oktober 2002 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 10.12.1996 (BGBl. I S. 2049) (BauGB a. F.) mit Zulassung durch den § 233 Abs. 1 des BauGB (BauGB n. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) gemäß § 246 a Abs. 4 BauGB (a. F.) mit Hinweis genehmigt.

Der Hinweis der Unteren Verwaltungsbehörde wurde nicht berücksichtigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.**

**Die Satzung der Gemeinde Buschvitz über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Buschvitz tritt mit seiner Bekanntmachung mit Ablauf des 04.11.2002 in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Buschvitz über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Buschvitz, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bergen-Land - Bauamt, Industriestraße 10, 18528 Bergen auf Rügen während der Besuchszeiten

Dienstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und	13.00 – 18.00 Uhr
und		
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und	13.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB (a. F.) sowie nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buschvitz geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buschvitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern – KV M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bergen auf Rügen,

*i. d. Vert.*  


Bochmann  
Amtsrat



Ausgehängt am:  
21.10.2002

Abzunehmen am:  
05.11.2002

Abgenommen am:

